

Lombó. Juristische Grundlehre. 469. l.

- Recht bedeutet: 1) den Inbegriff der von einer und derselben Rechtsmacht ausgehenden Normen; die Rechtsordnung;
2) die einzelne Rechtsnorm oder das objektive Recht;
3) Recht im ethischen Sinn;
4) den durch eine Rechtsnorm geschaffenen Anspruch: das subjektive Recht;
5) aus Konventionennormen sich ergebende Ansprüche; z. B. Recht auf Zeugnis, auf höfliche Behandlung etc.

485. l.

Die Unterscheidung des öffentlichen und des Privatrechts.

Wir können die Rechtsätze nach den Verschiedenheiten der in ihnen gesetzten Beziehungen in folgende drei Gruppen teilen:

- 1) in solche, die Versprechensverpflichtungen und diesen entsprechende Versprechensansprüche setzen (promittive Rechtsätze);
- 2) in solche, die bloss (primäre) Befehlsverpflichtungen setzen (imperative Rechtsätze);
- 3) in solche, die neben den primären Befehlsverpflichtungen auch noch sekundäre Befehlsverpflichtungen und diesen entsprechenden Befehlsansprüche setzen (imperativ-attributive Rechtsätze).

Die Rechtsätze der 1. und 2. Art nennen wir öffentlich-rechtliche,

die Rechtsätze der 3. Art privatrechtliche.

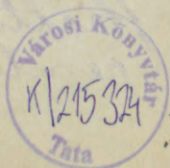
Die privatrechtlichen Normen begründen also ausser einer Verpflichtung oder einer Berechtigung gegenüber der Rechtsmacht auch noch eine Verpflichtung und eine Berechtigung von Untergebenen gegeneinander, während die Normen des öffentlichen Rechts Verpflichtungen oder Berechtigungen von Untergebenen nur der Rechtsmacht gegenüber setzen.

488. l.

In einer systematischen Darstellung des Rechts ist es angebracht, das öffentliche Recht dem privaten voranziehen zu lassen. Die öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen des Privatrechts sind viel bedeutender als die privatrechtlichen Voraussetzungen des öffentlichen Rechts.

494. l.

Da der Begriff des subjektiven Rechts sowohl im Gebiet der promittiven (1.) wie der imperativ-attributiven Normen (3.) vorkommt, so können wir öffentliche und private subjektive Rechte unterscheiden.



REV. 2017.
KÉZIRAT
HELYTÖRTENET